

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 339; ArbGG § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 398/73
Urteil des BAG vom 27. Mai 1974

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



5 AZR 398/73

4 Sa 174/73 Schleswig-Holstein

Urteilstenor zugestellt
am 27. Mai 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 22. Mai 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Knepper und Dr. Toeche-Mittler für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 8. Juni 1973 - 4 Sa 174/73 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 11. Oktober 1972 einen Arbeitsvertrag, demzufolge der Beklagte, ein Fleischergeselle, am 1. Dezember 1972 seine Tätigkeit bei der Klägerin als Leiter einer Frischfleischabteilung aufnehmen sollte. Nach Ziffer 2 des formularmäßigen Anstellungsvertrages galten die ersten drei Monate als Probezeit, innerhalb derer das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösbar war. In Ziffer 4 war folgende Gehaltsregelung vereinbart:

"Der Mitarbeiter erhält ein monatliches Bruttogehalt nach folgender Umsatzstaffel, bezogen auf den durchschnittlichen Monatsumsatz:

20 - 30 TDM	1.250,-- DM
30 - 40 TDM	1.300,-- DM
40 - 50 TDM	1.375,-- DM

Das monatliche Garantiegehalt beträgt 1.575,-- DM brutto, einschließlich einer freiwilligen, jederzeit widerruflichen Meisterzulage in Höhe von 200,-- DM monatlich."

Ziffer 9 des Vertrages bestimmt:

"Für den Fall, daß der Mitarbeiter unter Bruch dieses Vertrages das Anstellungsverhältnis einseitig beendet oder gar nicht antritt, verpflichtet er sich, an c ohne Nachweis des entstandenen Schadens einen Betrag zu zahlen, der den Nettobezügen entspricht, auf die der Mitarbeiter bei Fortsetzung bzw. Antritt des Anstellungsverhältnisses für zwei Monate Anspruch gehabt hätte. Unabhängig hiervon kann c einen weitergehenden Schaden geltend machen."

Mit Schreiben vom 24. November 1972 hat der Beklagte den Vertrag mit Rücksicht auf die seiner Meinung nach widersprüchliche Gehaltsabrede wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten und hat die Arbeit bei der Klägerin nicht angetreten.

Die Klägerin, die den Beklagten am 30. November und am 4. Dezember 1972 aufgefordert hatte, die Arbeit bei ihr unverzüglich aufzunehmen, hat mit der Klage den Beklagten aus Ziffer 9 des Vertrages auf Zahlung von zwei monatlichen Nettogehältern in Höhe von zusammen 2.337,-- DM in Anspruch genommen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Seiner Ansicht nach ist der Vertrag auf Grund der Anfechtung weggefallen. Er hält außerdem Ziffer 9 des Vertrages aus Rechtsgründen für unwirksam, mindestens aber deshalb für nicht anwendbar, weil ihm kein vorsätzlicher Bruch des Anstellungsvertrages vorzuwerfen sei.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt und hat den Streitwert auf 2.337,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat Ziffer 9 des Vertrages als wirksam vereinbartes Vertragsstrafenversprechen angesehen und hat ein Anfechtungsrecht des Beklagten verneint. Es hat jedoch auf einen entsprechenden Hilfsantrag des Beklagten hin die Strafe auf ein Nettomonatsgehalt herabgesetzt und den Beklagten zur Zahlung von 1.168,50 DM verurteilt. Die Revision hat das Landesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel der völligen Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht zulässig.

Der für Zahlungsansprüche maßgebende Beschwerdewert von mehr als 6.000,-- DM ist nicht erreicht; das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Revision könnte daher, wovon auch der Beklagte ausgeht, nur als sogenannte Divergenzrevision gemäß § 72 Abs. 1, Sätze 2 und 3 ArbGG zulässig sein.

Die Voraussetzungen einer Divergenzrevision sind entgegen der Ansicht des Beklagten nicht gegeben. Der Beklagte meint zunächst, das angefochtene Urteil weiche mit einem von ihm angewandten abstrakten und das Urteil tragenden Rechtsgrundsatz von dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 6. Dezember 1966 - 5 Sa 96/66 - (AP Nr. 4 zu § 339 BGB) ab. Das Landesarbeitsgericht Berlin hat dort den abstrakten, das Urteil tragenden Rechtssatz angewandt, eine für den Fall der Verweigerung der Arbeitsaufnahme vereinbarte Vertragsstrafe werde nur fällig, wenn der Arbeitnehmer den Arbeits-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

vertrag vorsätzlich breche. Eine entgegengesetzte Rechtsauffassung liegt dem angefochtenen Urteil jedoch nicht zugrunde. Das Landesarbeitsgericht bewertet das Verhalten des Beklagten offensichtlich als vorsätzliche Verweigerung des Arbeitsantritts. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe, insbesondere aus der Verneinung eines Irrtums des Beklagten und dem wiederholten Hinweis auf seinen "Vertragsbruch"; unter dem Bruch eines Arbeitsvertrages wird allgemein die vorsätzliche Aufgabe des Arbeitsplatzes verstanden. Die Annahme des Landesarbeitsgerichts ist zwar nicht eingehend begründet und mag fehlerhaft sein. Sie muß aber bei der Prüfung der Zulässigkeit der Revision als richtig hingenommen werden; nachprüfbar wäre sie nur, wenn die Zulässigkeit feststände.

Damit scheidet die Möglichkeit einer Divergenz zwischen dem angefochtenen Urteil und dem angeführten Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin von vornherein aus, ebenso wie zu dem weiter von der Revision angeführten Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. September 1964 - 5 AZR 511/63 - (AP Nr. 3 zu § 339 BGB), das den Anspruch des Gläubigers auf eine vereinbarte Vertragsstrafe bei nachträglicher, vom Schuldner nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Vertragserfüllung ausschließt.

Die Revision war somit als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Hilger

Knepper

Siara

Dr. Toeche-Mittler

Dr. Heither



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

